



Überblick über die neue Elterngeldregelung

Seit November 2006 ist das neue Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in Kraft. Demnach haben Eltern, deren Kinder ab dem 01.01.2007 geboren werden, für maximal zwölf Monate (plus zwei weitere Partnermonate) Anspruch auf das so genannte Elterngeld. Anders als das bisherige Erziehungsgeld, ist das Elterngeld als Lohnersatzleistung konzipiert.¹

Höhe des Elterngeldes:

Das Gesetz sieht bei erwerbstätigen Elternteilen, die ihre Erwerbsarbeit wegen des Kindes unterbrechen, eine Elterngeldzahlung in Höhe von 67% des monatlichen Nettoeinkommens vor.¹ Die maximale Höhe des Elterngeldes beträgt monatlich 1.800 Euro.

Beispiel: Hat ein Elternteil ein monatliches Nettoeinkommen von 1.500 Euro beträgt das Elterngeld 1.005 Euro. Liegt das monatliche Nettoeinkommen dagegen über 2.686 Euro werden 1.800 Euro gezahlt, unabhängig von der tatsächlichen Einkommenshöhe.

Bei Elternteilen mit einem Nettoeinkommen von unter 1.000 Euro tritt eine Geringverdienerregelung in Kraft. Statt der 67% kann dann ein Einkommensersatz von bis zu 100% bezogen werden. Die Geringverdienerregelung sieht einen einkommensabhängigen Prozentsatz vor, der sich mit der Einkommenshöhe verändert.

Rechenbeispiel: Verdient ein Elternteil € 500 netto im Monat beträgt die Elterngeldzahlung 92% des Nettogehalts, also 460 Euro.

Weitere Infos unter:
www.frauen.verdi.de
www.verdi.de

Beträgt das monatliche Nettoeinkommen 800 Euro, beträgt das Elterngeld 77%, also 616 Euro.

Voller Anspruch besteht nur bei durchgängiger Beschäftigung in den letzten 12 Monaten vor der Geburt des Kindes. Eine Schlechterstellung müssen unfreiwillig nicht durchgängig erwerbstätige Eltern in Kauf nehmen.

Auch Eltern, die nicht erwerbstätig sind, haben Anspruch auf Elterngeld. Dieses beträgt 300 Euro und wird nicht auf die Grundsicherung nach ALG II angerechnet.

Elterngeld und Teilzeit:

Elternteile, die nach der Geburt ihres Kindes ihre Erwerbstätigkeit fortsetzen bzw. wieder aufnehmen wollen, haben ebenfalls Anspruch auf Elterngeld. Jedoch darf die durchschnittliche Arbeitszeit dann 30 Wochenstunden nicht überschreiten. Die dadurch entstehende Einkommensdifferenz wird durch das Elterngeld mit 67% ausgeglichen.¹

Rechenbeispiel: Bei einem Nettoeinkommen in Höhe von 2.000 Euro vor der Geburt und einem Nettoeinkommen von 1.500 Euro nach der Geburt beträgt das Elterngeld 335 Euro (2.000 minus 1.500 = 500 und davon 67% = 335 Euro).

Gemeinsame Elternzeit:

Gemeinsame Elternzeit für Paare, die eine egalitäre Arbeitsteilung anstreben, wird finanziell nicht belohnt. Haben beide Eltern ihre Arbeitszeit um 50% reduziert, erhalten sie nur die Hälfte der Summe, die ein Paar bekommt, wenn ein Partner aussetzt und der andere in Vollzeit weiterarbeitet.



**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Elterngeld bei mehreren Kindern:

Wegen des zusätzlichen finanziellen Bedarfs von Eltern mit mehreren Kindern, erhalten diese ein um 10% höheres, mindestens jedoch um 75 Euro erhöhtes Elterngeld.

Der Anspruch besteht solange, wie mindestens ein älteres Geschwisterkind unter drei Jahren mit im Haushalt lebt. Bei zwei oder mehr älteren Geschwisterkindern genügt es, wenn mindestens zwei das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Im Falle von Mehrlingsgeburten erhalten die Anspruchsberechtigten 300 Euro je Kind und Monat zusätzlich.

Bezugsdauer:

Das Elterngeld wird für eine Dauer von 12 Monaten gezahlt. Grundsätzlich kann es zwischen beiden Elternteilen aufgeteilt werden. Falls beide Elternteile wegen der Kindererziehung ihre Erwerbsarbeit einschränken bzw. unterbrechen, werden zwei zusätzliche Bezugsmonate – die sog. „Papa-Monate“ - gewährt. Damit erhöht sich der Elterngeldanspruch auf insgesamt 14 Monate.

Beide Elternteile können das Elterngeld auch parallel in Anspruch nehmen. Allerdings reduziert sich dann die Zahl der Monate entsprechend. Wenn also beide Eltern z.B. in den ersten sieben Monaten Elterngeld gleichzeitig beziehen, sind die Beträge für 14 Monate verbraucht.

Beantragung:

Zu beachten ist, dass das Elterngeld schriftlich – möglichst bis zum dritten Lebensmonats des Kindes – bei der Elterngeldstelle beantragt werden muss. Das Elterngeld wird nämlich nur für die letzten drei Monate rückwirkend gezahlt.

Weitere Infos

- Das Familienministerium bietet ausführliche Informationen unter: www.bmfsfj.de/Politikbereiche/familie,did=76672.html
- Einen Online-Rechner-Elterngeld sowie weitere Informationen rund um das Thema Elterngeld finden sich unter: www.elterngeld.net
- Der Bereich Frauen- und Gleichstellungspolitik bietet ab Ende Dezember 2006 eine überarbeitete Broschüre „Elternzeit und Elterngeld“ an
- www.frauen.verdi.de

Einschätzung der Elterngeldregelungen:

Unter frauenpolitischen Aspekten ist das Elterngeld als Lohnersatzleistung gedacht durchaus positiv zu bewerten, da hiermit ausdrücklich die Berufstätigkeit von Frauen als Lebensmodell vorausgesetzt wird.

Mit der Finanzierung des Elterngeldes für ein Jahr und dem geplanten Ausbau von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen wird Frauen ein Signal für eine baldige Rückkehr in den Beruf gegeben. Dies nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund, die bekannten und nachhaltigen Benachteiligungen für Frauen zu minimieren.

Unter gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten ist das neue Elterngeld ambivalent zu beurteilen. Positiv zu vermerken ist, dass mit der Einführung der Partnermonate Väter exklusive Anspruchsrechte auf eine bezahlte berufliche Auszeit wegen Familienaufgaben haben. Dies ist gedacht als ein wichtiger Schritt in Richtung mehr Geschlechterdemokratie. Weitere Anreize für eine partnerschaftliche Aufteilung von Erziehungs- und Erwerbsarbeit fehlen in der neuen Regelung leider vollständig. Zudem fehlt der gleichstellungspolitisch notwendige nächste Schritt zur Umsetzung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie: Nach Auslaufen des Elterngeldes braucht es ein adäquates Angebot an öffentlicher Kinderbetreuung, damit Mütter und Väter die gleichen Chancen haben, wieder in den Beruf einsteigen zu können.

Eine Verschlechterung müssen eventuell Eltern in Kauf nehmen, die vor der Geburt Arbeitslosengeld I bezogen haben gegenüber Eltern, die ALG II und zusätzlich den Sockelbetrag von 300 Euro bekommen.